

VI. Nachtrag vom 15.06.2023 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege vom 07.12.2006

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechsten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW S. 877), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), in Kraft getreten am 1. August 2023 folgenden VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen beschlossen:

- In § 3 Absatz 1, 2 und 3 wird „§ 5 Abs. 4“ in „§ 5 Abs. 3“ geändert.
- In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird zwischen „Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung / Gehaltsverzicht“ und „ZVK-Umlage“ das Wort „geldwerter Vorteil“ eingefügt.
- In der Bezeichnung von § 5 wird „Kündigung, etc.“ eingefügt.
- In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „mit“ gestrichen, da es sich um eine Doppelung gehandelt hat. Gleichzeitig werden die Wörter „dieser Satzung“ ergänzt.

- In § 6 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt hinzugefügt:

„Die Beitragsbefreiung gilt auch, wenn ein oder mehrere Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein elternbeitragspflichtiges Angebot der Förderung in Tagespflege außerhalb von Gummersbach in Anspruch nimmt/nehmen und die aufnehmende Kommune den interkommunalen Ausgleich gem. § 49 KiBiz gegenüber der Stadt Gummersbach geltend macht.“

- In § 6 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt hinzugefügt:

„Die Beitragsbefreiung gilt auch, wenn ein oder mehrere Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein elternbeitragspflichtiges Angebot der Förderung in Kindertageseinrichtungen außerhalb von Gummersbach in Anspruch nimmt/nehmen und die aufnehmende Kommune den interkommunalen Ausgleich gem. § 49 KiBiz gegenüber der Stadt Gummersbach geltend macht.“

- In § 6 Absatz 3 wurde den gesetzlichen Änderungen des SGB VIII Rechnung getragen. Der frühere § 90 Abs. 3 SGB VIII findet sich nun in § 90 Abs. 4 SGB VIII.

- In § 7 Absatz 1 und 3 wird „§ 5 Abs. 4“ in „§ 5 Abs. 3“ geändert.

Dieser VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege tritt mit Wirkung vom 01. August 2023 in Kraft.